

# Niederschrift

8. Gemeinderatssitzung  
23.11.2022



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14  
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29  
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

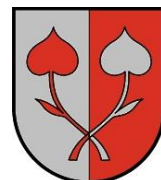
## Anwesende:

### **Vorsitzender:**

### **Gemeinderäte:**

Bürgermeister Reinhold Flörl

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander,



### **Entschuldigt:**

### **Ersatz:**

Hans-Peter Schwentner, Viktoria Mühlberger, Christian Achhorner, Stephanie Hörfarter (Ersatz für Hans-Peter Schwentner) Christiane Schermer (Ersatz für Viktoria Mühlberger) Nadine Dagn-Reitsamer (Ersatz für Christian Achhorner)

### **Beginn:**

19:30 Uhr

**Ende:** 21:05 Uhr

### **Ort:**

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,  
Dorf 14, 6345 Kossen

### **Schriftführer:**

Dr. Bernhard Penz

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 7. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2178/4, KG 82109 Kossen, (Gemeinde Kossen – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die generelle und künftige Abwicklung von Raumordnungsverträgen über eine Rechtsanwaltskanzlei.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 130/1 und 4267/1, KG 82109 Kössen.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe aufgrund des § 4 Abs 3 und des § 9 Abs 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstands-abgabegesetzes, LGBl.Nr. 86/2022.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung an Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zur Verwendung für die Ankäufe eines TLF-A 2000 für die FFW Kössen sowie einen LKW für den Bauhof Kössen.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2023.
8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

#### **Verlauf:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Neu angelobt wird das Gemeinderat-Ersatzmitglied Nadine Dagn-Reitsamer.

#### **1. Genehmigung der Niederschrift der 7. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022.**

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

#### **2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2178/4, KG 82109 Kössen, (Gemeinde Kössen – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung bzw. Erweiterung eines bewirtschafteten Parkplatzes im Bereich Mooslenz.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt im gegenständlichen Planungsgebiet zusätzlich ein Kassen- bzw. WC-Gebäude im Ausmaß von rund 5,0 x 2,5 Meter zu errichten.

Der Planung vorausgehend erfolgte bereits im Jahr 2021 eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ORKKOE\_24\_Parkplatz) sowie eine Änderung des Flächenwidmungsplans (Verordnungsplan 412-2020-00013, datiert mit 27.01.2021) im Bereich auf der südlich angrenzenden Gp. 2178/2, KG 82109 Kössen.

Um eine langfristige rechtliche Sicherstellung der Infrastrukturanlagen gewährleisten zu können, beabsichtigt nunmehr die Gemeinde das Grundstück Nr. 2178/4 und den südlich angrenzenden, bereits als Sonderfläche (SPa) gewidmeten Bereich, als zusammenhängende Parkfläche zu nutzen. Die gegenständliche Grundparzelle (Gst.Nr. 2178/4) befindet sich im Eigentum der Gemeinde

Kössen. Mit den Grundeigentümern der Gp. 2178/2 wurde ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen.

Für die Gemeinde Kössen besteht ein Örtliches Raumordnungskonzept in Rechtskraft. Derzeit ist das Planungsgebiet als unbebaute Fläche für überwiegend Wohnnutzung ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt anfänglich über die Landesstraße-172 Walchseestraße auf Gp. 4308/3 KG 82109 Kössen und in weiterer Folge über die Gemeindestraße auf Gp. 4310/1. Die Einfahrt zum Parkplatz erfolgt von Norden her über eine Schrankenanlage.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 10.10.2022, Zahl 412-2022-00013 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2178/4 KG 82109 Kössen rund 919 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Kassa und WC-Anlage

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3. Beratung und Beschlussfassung über die generelle und künftige Abwicklung von Raumordnungsverträgen über eine Rechtsanwaltskanzlei.**

Der Bürgermeister führt aus, dass die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des öffentlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben haben. Eine Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2022, und auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Dabei überprüft die Gemeinde Kössen in regelmäßigen Abständen die baulichen Entwicklungen im Gemeindegebiet, um ausreichende Grundflächen für den Wohnbau sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke sichern und die Notwendigkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen mit Grundeigentümern erheben zu können.

Bei entsprechendem Bedarf werden unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Widmungsbegünstigten (als künftige Eigentümer) abgeschlossen, um den genannten Grundbedarf bestmöglich zu angemessenen Preisen abdecken zu können und eine bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz sicherzustellen.

Bis dato wurden die Raumordnungsverträge durch Gemeindemitarbeiter ausgearbeitet und die Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Widmungswerbern bzw. Grundstückseigentümern geführt. In den letzten Monaten haben immer mehr Gemeinden in Tirol aus Gründen der Vereinfachung und Steigerung der Rechtssicherheit die gesamte Abwicklung von Raumordnungsverträgen (beginnend mit der Vertragsserrichtung über das Abstimmungsgespräch mit den Vertragsparteien bis zur schlussendlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes ins Grundbuch) an Rechtsanwälte ausgelagert. Auch seitens des Tiroler Gemeindeverbandes wurde die Empfehlung ausgesprochen, für die Abwicklung von Raumordnungsverträgen einen Rechtsanwalt einzubinden.

In vorbereitender Umsetzung dieser Abwicklungsvereinfachung wurden unter Einbindung von Bürgermeister Reinhold Flörl sowie Planungsverbandsobmann Michael Fahringer einige Gespräche mit der Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH geführt und wurden zwischenzeitlich Vertragsmuster ausgearbeitet. Die bisherigen Eckpunkte des Raumordnungsvertrages wurden im neuen Vertragsmuster übernommen.

Künftig wird die gesamte Abwicklung von Raumordnungsverträgen über die Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH erfolgen. Die Kosten für die Vertragsserrichtung in Höhe von brutto EUR 600,-- zuzüglich Beglaubigungskosten und Grundbucheintragungsgebühren werden von den Widmungswerbern getragen. Auch werden diesbezügliche Abklärungsgespräche zu Raumordnungsverträgen über die Rechtsanwaltskanzlei geführt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen die künftige Abwicklung von Raumordnungsverträgen über die Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH vorzunehmen, wobei die Kosten für die Vertragsserrichtung in Höhe von brutto EUR 600,-- zuzüglich Beglaubigungskosten und Grundbucheintragungsgebühren von den Widmungswerbern zu tragen sind. Weiters wird festgelegt, dass die bisherigen Eckpunkte des Raumordnungsvertrages in den neuen Vertragsmustern übernommen werden.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 130/1 und 4267/1, KG 82109 Kössen.**

Der Bürgermeister informiert über die geplante Kabelverlegung der TINETZ-Tiroler Netze GmbH auf Gst.Nr. 130/1 und 4267/1, KG 82109 Kössen. Diese Liegenschaften stehen im Privateigentum der Gemeinde Kössen (Gst.Nr. 130/1) und im Eigentum des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Kössen (Gst.Nr. 4267/1). Die geplante Leitungsführung wird anhand einer Beamer-Projektion im Gemeinderat erörtert. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür leistet die TINETZ-Tiroler Netze GmbH eine Entschädigung; zudem verpflichtet sich die TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Der Gemeinderat erklärt sich einstimmig mit 17:0 Stimmen mit der Einräumung dieser Dienstbarkeit zugunsten der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 130/1 und 4267/1, KG 82109 Kössen, einverstanden.

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe aufgrund des § 4 Abs 3 und des § 9 Abs 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 86/2022.**

Der Bürgermeister führt aus, dass das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz - TFLAG) in der Landtagssitzung vom 06.07.2022 beschlossen worden ist. Dieses Gesetz wird mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten und gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, außer Kraft treten. Obwohl dieses Gesetz erst mit 01.01.2023 in Kraft tritt, hat der Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung über die Höhen der Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe jedenfalls noch im Jahr 2022 zu erfolgen. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert (mit Meldung und Abgabenzahlung bis 30.04. des laufenden Kalenderjahres), d.h. dass der Abgabenschuldner seine Abgabe selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten hat.

**I. Freizeitwohnsitzabgabe:**

Zur Freizeitwohnsitzabgabe weist der Bürgermeister darauf hin, dass in der Gemeinde Kössen rund 310 genehmigte Freizeitwohnsitze dokumentiert sind – dies entspricht einem Anteil von rund 15% an Wohnsitzen im Gemeindegebiet. Diese Freizeitwohnsitze weisen im Bereich der Nutzfläche eine Bandbreite von weniger als 30m<sup>2</sup> bis mehr als 250m<sup>2</sup> auf, wobei im Durchschnitt die Nutzfläche pro Freizeitwohnsitzobjekt bei rund 80m<sup>2</sup> liegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, ist für die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe primär a) auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Kössen Bedacht zu nehmen und werden nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß b) die finanziellen Belastungen der Gemeinde Kössen durch Freizeitwohnsitze berücksichtigt.

**1.a) Verkehrswert von Liegenschaften in der Gemeinde Kössen:**

Bei der Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ist vor allem auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Kössen Bedacht zu nehmen. Unter Heranziehung des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich in der Ausgabe 2022 in Verbindung mit den von der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, auf der Homepage publizierten Immobilien-Durchschnittspreise (<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/immobilien-durchschnittspreise>) lässt sich für den Bezirk Kitzbühel und bezogen auf die Gemeinde Kössen zum Verkehrswert von Liegenschaften wie folgt festhalten:

Aus dem zugrundeliegenden Datenmaterial zu den ausgewiesenen Durchschnittspreisen für Eigentumswohnungen, Reihenhäuser und Einfamilienhäuser lässt sich entnehmen, dass der Bezirk Kitzbühel gemeinsam mit dem Bezirk Innsbruck Stadt die höchsten durchschnittlichen Immobilienpreise in Tirol aufweisen. Je nach Datenquelle und Wohnobjekt-Kategorie sind die durchschnittlichen Immobilienpreise im Bezirk Kitzbühel geringfügig höher oder auch geringfügig niedriger als jene im Bezirk Innsbruck Stadt. Diese beiden Bezirke liefern sich in Bezug auf die durchschnittlichen Immobilienpreise gewissermaßen ein Kopf- an Kopf-Rennen in Tirol.

Gemäß den Datenmaterialien liegen die konkret durchschnittlichen Immobilienpreise je nach Objekt in nachfolgender Bandbreite:

- Eigentumswohnung: rund EUR 2.500,-- bis EUR 7.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit/ohne Garten)
- Reihenhhaus: rund EUR 2.500,-- bis EUR 4.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit kleinen Garten)
- Einfamilienhaus: rund EUR 3.000,-- bis EUR 15.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit kleinen/großen Grundstück)

Der Bürgermeister erläutert weiter, dass zahlreiche Immobilienangebote von Wohnobjekten im Gemeindegebiet von Kössen publiziert wurden, deren Angebotspreise innerhalb bzw. zum Teil auch über der oberen Bandbreitengrenze angesiedelt sind.

Zusammenfassend führt der Bürgermeister aus, dass die durchschnittlichen Immobilienpreise in Kössen im Tirol-Vergleich sehr hoch angesiedelt sind, jedoch etwas unterhalb der durchschnittlichen Immobilienpreise der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Stadt Innsbruck liegen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, bei der Freizeitwohnsitzabgabe in Bezug auf den Verkehrswert der Liegenschaft im Gemeindegebiet Kössen jedenfalls einen Wert in der Höhe von mindestens 80% des Höchstbetrages anzusetzen.

#### **I.b) finanzielle Belastungen der Gemeinde Kössen durch Freizeitwohnsitze:**

Zusätzlich können bei der Festlegung der Abgabenhöhe die finanziellen Belastungen der Gemeinde Kössen durch Freizeitwohnsitze berücksichtigt werden. Freizeitwohnsitze stellen für die Gemeinde Kössen eine doppelte finanzielle Herausforderung dar. Einerseits werden einnahmenseitig bei der Ermittlung der Abgabenertragsanteile die Nutzer von Freizeitwohnsitzen mangels einer Hauptwohnsitzmeldung nicht berücksichtigt. Andererseits stellen Freizeitwohnsitze eine höhere finanzielle Belastung für die Gemeinde Kössen dar, da bei der Gestaltung und Instandhaltung von Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen auch die Freizeitwohnsitze ständig miteinzubeziehen sind.

Demgemäß ist auch die Zielsetzung des Gesetzes über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe darauf gerichtet, den Gemeinden, die durch Freizeitwohnsitze mangels einer Berücksichtigung bei den Abgabenertragsanteilen finanziell belastet sind, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen zu bieten. An Abgabenertragsanteilen hat die Gemeinde Kössen im Kalenderjahr 2018 für jeden Hauptwohnsitz einen Betrag von rund € 800,-- erhalten. Unter einer vorsichtigen und realitätsnahen Annahme, dass im Durchschnitt eine Hauptwohnsitz-Meldung der Gemeinde Kössen für jeden Freizeitwohnsitz an Abgabenertragsanteilen entgeht, ist von einem jährlichen Fehlbetrag von € 800,-- an Abgabenertragsanteilen pro Freizeitwohnsitz auszugehen. Einnahmenseitig bedeutet dies bei rund 300 genehmigten Freizeitwohnsitzen einen jährlichen Fehlbetrag von gesamt rund € 240.000,--.

Die zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinde Kössen bedingt durch Freizeitwohnsitze im Bereich Gestaltung und Instandhaltung von Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen weist vielfache Ausgestaltungen auf. So ergeben sich zusätzliche finanzielle Belastungen und erhebliche Vorhaltekosten durch entsprechend größere Dimensionierung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen – wie beispielsweise Wasserversorgung, Oberflächenentwässerung, Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigungsanlage, Straßennetz (rund 80 Kilometer) der Gemeinde Kössen, etc., welche auf die volle Benützung bzw. Belegung der Hauptwohnsitze samt Berücksichtigung aller Freizeitwohnsitze ausgelegt sein müssen. Herausfordernd ist dabei, dass

Freizeitwohnsitze hauptsächlich in der Ferienzeit, an Feiertagen und an Wochenenden benützt werden. In dieser Zeit ist die Infrastruktur der Gemeinde aber ohnehin bereits durch die starke Inanspruchnahme des touristischen Angebotes der Gemeinde Kössen erheblich ausgelastet. Um eine Vorstellung über das durch Freizeitwohnsitze bedingte Ausmaß der zusätzlichen Maßnahmen im Bereich Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen zu bekommen, genügt der Vergleich, dass die in der Gemeinde Kössen bestehenden rund 300 genehmigten Freizeitwohnsitze, der Gesamtanzahl an Wohnsitzen von kleineren Tiroler Gemeinden entsprechen.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang anzuführen, dass die Gemeinde Kössen im Jahre 2018 (wie auch in den Vorjahren) einen siebenstelligen Euro-Betrag für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen investierte. Dazu zählen beispielsweise Aufwendungen für öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Präventionsmaßnahmen im Bereich Naturgefahren sowie Feuerwehren, Sport- und Freizeitanlagen, Kunst, Kultur, Gesundheit, ärztliche Versorgung, Sozialsprengel, Straßeninfrastruktur/Straßenbau, Straßenreinigung (inkl. Winterdienst), Telekommunikation mit Breitband, ÖPNV, Förderung der Tourismuswirtschaft (Loipenbewirtschaftung, Wanderwege,...), Park- und Gartenanlagen, Spielplätze, öffentliche Beleuchtung, Bauhof, etc.. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der mit Fördergeldern des Bundes und Landes sowie unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde Kössen – seit der verheerenden Hochwasserkatastrophe im Jahre 2013 – mit einem Volumen von rund € 22 Mio. realisierte Hochwasserschutz, den es laufend und künftig zu warten und Instand zu halten aber auch zu erweitern gilt. Diese laufenden und künftigen Maßnahmen stellen für die Gemeinde Kössen eine herausfordernde finanzielle und organisatorische Belastung dar. Wie allgemein bekannt ist, stehen diese Infrastruktur- und Verwaltungseinrichtungen selbstverständlich auch jenen Personen gleichermaßen zur Verfügung, in deren Eigentum/Besitz sich ein Freizeitwohnsitzobjekt befindet.

Zusammenfassend ist daher bei Bedachtnahme auf den a) Verkehrswert von Liegenschaften in der Gemeinde Kössen sowie bei sehr eingeschränkter Berücksichtigung der b) finanziellen Belastungen der Gemeinde Kössen durch Freizeitwohnsitze, es sachlich gerechtfertigt ist, dass mit Gültigkeit für das gesamte Gemeindegebiet Kössen die jährliche Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, gemäß § 4 Abs 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG), LGBl.Nr. 86/2022, wie folgt festzusetzen ist:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 240,--,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 480,--,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 700,--,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.000,--,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.400,--,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.800,--,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 2.200,--,

## **II. Leerstandsabgabe:**

Zur Leerstandsabgabe führt der Bürgermeister aus, dass diese Abgabe für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), zu erheben ist.

Keine Verpflichtung zur Leistung der Leerstandsabgabe bestehen bei Gebäuden, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden:

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;

- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnahe Eigenbedarf besteht.

Die Leerstandsabgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert (mit Meldung und Abgabenzahlung bis 30.04. im Folgejahr für das vorhergehende Kalenderjahr), d.h. dass der Abgabenschuldner seine Abgabe selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten hat.

Erklärend weist der Bürgermeister daraufhin, dass mit § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen worden ist, dass die Tiroler Landesregierung durch Verordnung bestimmte Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären hat, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist (sogenannte Vorbehaltsgemeinden). Mit der Vorbehaltsgemeindenverordnung (kundgemacht im Vbl. Tirol Nr. 71/2022) wurden alle Gemeinden des Bezirks Kitzbühel – so auch die Gemeinde Kössen – zu Vorbehaltsgemeinden erklärt.

Gleich wie bei der Freizeitwohnsitzabgabe hat der Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung über die Höhe der Leerstandsabgabe jedenfalls noch im Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Im TFLAG sind zur Leerstandsabgabe Mindest- und Höchstbeträge festgelegt, wobei gemäß § 9 Abs 4 TFLAG für Vorbehaltsgemeinden erhöhte Mindest- und Höchstbeträge festgelegt sind.

Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Unter Heranziehung des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich in der Ausgabe 2022 in Verbindung mit den von der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, auf der Homepage publizierten Immobilien-Durchschnittspreise (<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/immobilien-durchschnittspreise>) lässt sich für den Bezirk Kitzbühel und heruntergerechnet auf die Gemeinde Kössen zum Verkehrswert von Liegenschaften wie folgt festhalten:

Aus dem zugrundeliegenden Datenmaterial zu den ausgewiesenen Durchschnittspreisen für Eigentumswohnungen, Reihenhäuser und Einfamilienhäuser lässt sich entnehmen, dass der Bezirk Kitzbühel gemeinsam mit dem Bezirk Innsbruck Stadt die höchsten durchschnittlichen Immobilienpreise in Tirol aufweisen. Je nach Datenquelle und Wohnobjekt-Kategorie sind die durchschnittlichen Immobilienpreise im Bezirk Kitzbühel geringfügig höher oder auch geringfügig niedriger als jene im Bezirk Innsbruck Stadt. Diese beiden Bezirke liefern sich in Bezug auf die durchschnittlichen Immobilienpreise gewissermaßen ein Kopf- an Kopf-Rennen in Tirol.

Gemäß den Datenmaterialien liegen die konkret durchschnittlichen Immobilienpreise je nach Objekt in nachfolgender Bandbreite:

- Eigentumswohnung: rund EUR 2.500,-- bis EUR 7.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit/ohne Garten)

- Reihenhaushaus: rund EUR 2.500,-- bis EUR 4.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit kleinen Garten)
- Einfamilienhaus: rund EUR 3.000,-- bis EUR 15.000,--/m<sup>2</sup>  
(je nach Wohnlage, Wohnfläche, Alt-/Neubauzustand, mit kleinen/großen Grundstück)

Der Bürgermeister erläutert weiter, dass zahlreiche Immobilienangebote von Wohnobjekten im Gemeindegebiet von Kössen publiziert werden, deren Angebotspreise innerhalb bzw. zum Teil auch über der oberen Bandbreitengrenze angesiedelt sind.

Zusammenfassend führt der Bürgermeister aus, dass die durchschnittlichen Immobilienpreise in Kössen im Tirol-Vergleich sehr hoch angesiedelt sind, jedoch etwas unterhalb der durchschnittlichen Immobilienpreise der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Stadt Innsbruck liegen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, eine Leerstandsabgabe in Höhe von 80% des Höchstbetrages anzusetzen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zu erlassen. Dabei wird unter Bedachtnahme auf den i) Verkehrswert von Liegenschaften in der Gemeinde Kössen sowie bei sehr eingeschränkter Berücksichtigung der ii) finanziellen Belastungen der Gemeinde Kössen durch Freizeitwohnsitze, die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe gemäß § 4 Abs 3 TFLAG mit a) € 240,-- bis 30m<sup>2</sup> Nutzfläche, b) € 480,-- von mehr als 30m<sup>2</sup> bis 60m<sup>2</sup> Nutzfläche, c) € 700,-- von mehr als 60m<sup>2</sup> bis 90m<sup>2</sup> Nutzfläche, d) € 1.000,-- von mehr als 90m<sup>2</sup> bis 150m<sup>2</sup> Nutzfläche, e) € 1.400,-- von mehr als 150m<sup>2</sup> bis 200m<sup>2</sup> Nutzfläche, f) € 1.800,-- von mehr als 200m<sup>2</sup> bis 250m<sup>2</sup> Nutzfläche und g) € 2.200,-- von mehr als 250m<sup>2</sup> Nutzfläche, festgelegt. Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert von Liegenschaften in der Gemeinde Kössen wird die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe ausgehend von § 9 Abs 4 TFLAG jeweils mit 80% des Höchstbetrages festgelegt.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 240,--,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 480,--,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 700,--,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.000,--,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.400,--,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.800,--,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 2.200,--,
- fest.

## § 2

### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 40,--,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 80,--,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 112,--,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 160,--,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 216,--,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 280,--,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 344,--
- fest.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 31.10.2019, außer Kraft.

### **6. Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung an Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zur Verwendung für die Ankäufe eines TLF-A 2000 für die FFW Kössen sowie einen LKW für den Bauhof Kössen.**

Für die Ankäufe des Fahrzeuges TLFA 2000 AT / MB Atego 1530 AF / 3860 / 4 x 4 für die FFW Kössen sowie des Fahrzeuges Scania LKW, Typ: P410 B4x4HA, für den Gemeindebauhof werden Rücklagen gebildet und erfolgte eine Ausschreibung für die Rücklagen-Veranlagung.

Bei der Rücklage für den Ankauf des Fahrzeuges der FFW Kössen ist vorgesehen, dass im Kalenderjahr 2022 eine erste Zuführung von EUR 100.000,-- im Kalenderjahr 2023 eine zweite Zuführung von EUR 100.000,-- erfolgen. Die Entnahme der EUR 200.000,-- ist im Kalenderjahr 2024 vorgesehen.

Dazu langten folgende Angebote ein:

- Sparkasse Kufstein:  
Bindung des Kapitals bis 30.06.2023: 1,375 % p.a. fix bis 31.12.2024
- **Volksbank Tirol:**  
**Online Kapitalsparen Kommerz – Laufzeit 18 Monate: 1,20 % p.a. Zinssatz + 0,3 % p.a. Bonus = 1,50 % p.a.**
- Raiffeisenbank Kössen-Schwendt:  
täglich fälliges Konto: EURIBOR 3-Monate abzgl. 1,0 % abgerundet auf 1/8 % (Zinssatz per 7.11.22: 0,625 %)

Das Angebot der Volksbank Tirol weist den höchsten Zinssatz auf und stellt damit das finanziell günstigste Angebot dar.

Bei der Rücklage für den Ankauf des Fahrzeuges für den Gemeindebauhof ist vorgesehen, dass im Kalenderjahr 2022 eine erste Zuführung von EUR 120.000,-- erfolgt. Die Entnahme der EUR 120.000,-- ist im Kalenderjahr 2023 vorgesehen.

Dazu langten folgende Angebote ein:

- **Sparkasse Kufstein:**  
**Bindung des Kapitals bis 30.06.2023: 1,375 % p.a. fix bis 31.12.2024**
- Volksbank Tirol:  
Online Kapitalsparen Kommerz – Laufzeit 6 Monate:  
0,80 % p.a. Zinssatz + 0,2 % p.a. Bonus = 1,00 % p.a.
- Raiffeisenbank Kössen-Schwendt:  
täglich fälliges Konto: EURIBOR 3-Monate abzgl. 1,0 % abgerundet auf 1/8 % (Zinssatz per 7.11.22: 0,625 %)

Das Angebot der Sparkasse Kufstein weist den höchsten Zinssatz auf und stellt damit das finanziell günstigste Angebot dar.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, bei der Volksbank Tirol (Online Kapitalsparen Kommerz – Laufzeit 18 Monate: 1,20 % p.a. Zinssatz + 0,3 % p.a. Bonus = 1,50 % p.a.) die Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zur Verwendung für den Ankauf eines TLF-A 2000 für die FFW Kössen und bei der Sparkasse Kufstein (Bindung des Kapitals bis 30.06.2023: 1,375 % p.a. fix bis 31.12.2024) gemäß § 30 Abs 1 lit n TGO 2001 die Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zur Verwendung für den Ankauf des Fahrzeuges für den Gemeinde-Bauhof zu veranlassen.

#### **7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2023.**

Der Bürgermeister erläutert die geplanten Änderungen bei den Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2023 anhand nachfolgender Aufstellung. Die in roter Schrift ausgewiesenen Positionen stellen die ab dem 01.01.2023 geltenden neuen Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen dar.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2023 gelten und wirksam sind.

| Bezeichnung                            |                                                                                                                                                                       | 2022   | 8% | 2022<br>inkl 8%<br>Erhöhung | 2023     |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----|-----------------------------|----------|
| Grundsteuer A                          | Hebesatz 500 v. H. des Messbetrages                                                                                                                                   |        |    |                             |          |
| Grundsteuer B                          | Hebesatz 500 v. H. des Messbetrages                                                                                                                                   |        |    |                             |          |
| Kommunalsteuer                         | Wird nach Maßgabe des BGBl. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 117/2016 einbezogen<br>3 % der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme) Befreiung der Lehrlingsentschädigung |        |    |                             |          |
| Waldumlage                             | lt. Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 zuletzt geändert durch LGBl. 133/2017                                                                                      |        |    |                             |          |
| Verwaltungs und<br>Kommissionsgebühren | Nach der Gemeinde Verwaltungsgebührenordnung und Gemeinde-Kommissionsgebührenordnung i.d.G.F. lt. Beschluss vom 26.8.1961                                             |        |    |                             |          |
| Hundesteuer                            | Jahresbetrag je Hund                                                                                                                                                  | 95,00  | 8% | 102,60 €                    | 102,00 € |
|                                        | Zweithund: Aufschlag 40 %; Ab Dritthund: Aufschlag 70 % je Hund                                                                                                       |        |    |                             |          |
| Wasseranschlussgebühr *                | pro m² Geschoßfläche                                                                                                                                                  | 4,10   | 8% | 4,43 €                      | 4,40 €   |
| Wasserbenutzungsgebühr *               | pro m³ Verbrauch lt. Wasserzähler                                                                                                                                     | 1,13   | 8% | 1,22 €                      | 1,20 €   |
| Wasserzählmiete *                      | 2,5 m³                                                                                                                                                                | 13,80  | 8% | 17,06 €                     | 17,00 €  |
|                                        | 10 m³                                                                                                                                                                 | 26,40  | 8% | 28,51 €                     | 28,50 €  |
|                                        | 60 m³                                                                                                                                                                 | 53,00  | 8% | 57,24 €                     | 57,20 €  |
|                                        | 80 m³                                                                                                                                                                 | 63,60  | 8% | 68,69 €                     | 68,60 €  |
|                                        | Ultraschallzähler                                                                                                                                                     | 74,20  | 8% | 80,14 €                     | 80,10 €  |
| Kanalanschlussgebühr *                 | pro m² Geschoßfläche                                                                                                                                                  | 19,00  | 8% | 20,52 €                     | 20,50 €  |
| Kanalbenutzungsgebühr *                | pro m³ Wasserverbrauch                                                                                                                                                | 2,58   | 8% | 2,79 €                      | 2,70 €   |
| Müllabfuhrgebühren *                   | Restmüllsack inkl. Abfuhr und Deponie                                                                                                                                 | 7,00   | 8% | 7,56 €                      | 7,50 €   |
|                                        | Restmüllgebühr pro Kilogramm (Mülltonne)                                                                                                                              | 0,39   | 8% | 0,64 €                      | 0,64 €   |
|                                        | Biomüllsack 8 Liter                                                                                                                                                   | 0,90   | 8% | 0,97 €                      | 1,00 €   |
|                                        | Biomüllsack 40 Liter                                                                                                                                                  | 4,10   | 8% | 4,43 €                      | 4,50 €   |
|                                        | Biomüllsack 80 Liter                                                                                                                                                  | 8,40   | 8% | 9,07 €                      | 9,00 €   |
| Müllgrundgebühren *                    | Pro 1-Personen-Haushalt                                                                                                                                               | 20,00  | 8% | 21,60 €                     | 21,60 €  |
| (Jahresbeträge)                        | Pro 2-Personen-Haushalt                                                                                                                                               | 27,50  | 8% | 29,70 €                     | 29,70 €  |
|                                        | Pro 3-Personen-Haushalt                                                                                                                                               | 34,90  | 8% | 37,69 €                     | 37,60 €  |
|                                        | Ab 4-Personen-Haushalt                                                                                                                                                | 42,40  | 8% | 45,79 €                     | 45,70 €  |
|                                        | Je Betrieb – Kategorie 1                                                                                                                                              | 54,50  | 8% | 58,86 €                     | 58,80 €  |
|                                        | Je Betrieb – Kategorie 2                                                                                                                                              | 109,10 | 8% | 117,83 €                    | 117,80 € |
|                                        | Je Betrieb – Kategorie 3                                                                                                                                              | 163,70 | 8% | 176,80 €                    | 176,80 € |
|                                        | Wertstoffabgabe je Gäste-Nächtigung (Kinder frei)                                                                                                                     | 0,030  | 8% | 0,032 €                     | 0,032 €  |
|                                        | Wertstoffabgabe je bewertbaren Sitzplatz in der Gastronomie                                                                                                           | 3,40   | 8% | 3,63 €                      | 3,80 €   |
|                                        | bewohnte Almen                                                                                                                                                        | 37,00  | 8% | 39,96 €                     | 40,00 €  |
| Friedhofsgebühren                      | Graberrichtungskosten Kindergrab                                                                                                                                      | 331,00 | 8% | 357,48 €                    | 357,00 € |
|                                        | Graberrichtungskosten Normalgrab                                                                                                                                      | 547,00 | 8% | 590,76 €                    | 590,00 € |
|                                        | Graberrichtungskosten Tiefgrab                                                                                                                                        | 676,00 | 8% | 730,08 €                    | 730,00 € |
|                                        | Urnenbeisetzung in Grabstätte                                                                                                                                         | 178,00 | 8% | 192,24 €                    | 192,00 € |
|                                        | Leichenhallenbenützung                                                                                                                                                | 94,00  | 8% | 101,52 €                    | 99,00 €  |
|                                        | Pauschale f. Kränze entsorgen u. prov. Umrandung                                                                                                                      | 89,00  | 8% | 96,12 €                     | 96,00 €  |
|                                        | Pauschale f. Kränze entsorgen bei Urnenbeisetzung                                                                                                                     | 45,00  | 8% | 48,60 €                     | 48,00 €  |
|                                        | Grabumrandung Doppelgrab Neu                                                                                                                                          | 598,00 | 8% | 645,84 €                    | 645,00 € |
|                                        | Grabumrandung Einzelgrab Neu                                                                                                                                          | 519,00 | 8% | 560,52 €                    | 560,00 € |
|                                        | Grabumrandung Wiederverlegung bei bestehendem Grab                                                                                                                    | 185,00 | 8% | 199,80 €                    | 199,00 € |
|                                        | Grabmiete für Kindergrab                                                                                                                                              | 11,80  | 8% | 12,74 €                     | 12,70 €  |
|                                        | Grabmiete für Normalgrab                                                                                                                                              | 31,40  | 8% | 33,91 €                     | 33,90 €  |
|                                        | Grabmiete für Doppelgrab                                                                                                                                              | 43,80  | 8% | 47,40 €                     | 47,40 €  |
|                                        | Miete Urnengrab in Nischenmauer                                                                                                                                       | 42,20  | 8% | 45,58 €                     | 45,50 €  |
|                                        | Urnenbeisetzung in Nischenmauer mit Verabschiedung                                                                                                                    | 139,00 | 8% | 150,12 €                    | 150,00 € |
|                                        | Urnenbeisetzung (nur mit Angehörigen ohne Leichenhallenben.)                                                                                                          | 31,00  | 8% | 33,48 €                     | 33,00 €  |

|                                                            |                                                                                                            | 2022   | 8% | 2022<br>inkl. 8 % | 2023     |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----|-------------------|----------|
| <b>Diverse Mieten *</b>                                    |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| (Wohnungen,<br>Tiefgaragestellplätze)                      | Erhöhung der Grundmiete<br>und der Betriebskosten gegenüber dem aktuellen Jahr                             |        | 8% |                   |          |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Essen auf Rädern lt. Tagsatzkalkulation *</b>           |                                                                                                            |        |    |                   |          |
|                                                            | pro bereit gestellte Mahlzeit f. Erwachsene                                                                | 7,15   | 8% | 7,72 €            | 7,15 €   |
|                                                            | pro bereit gestellte Mahlzeit f. Kinder                                                                    | 6,05   | 8% | 6,53 €            | 6,05 €   |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Spesenersatz für Erledigungen in der BH-Kitzbühel</b>   |                                                                                                            |        |    |                   |          |
|                                                            | Reisepass, Personalausweis                                                                                 | 11,00  | 8% | 11,88 €           | 11,00 €  |
|                                                            | für NICHT-HWS Bürger                                                                                       | 20,00  | 8% | 21,60 €           | 20,00 €  |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Parkgebühren *</b>                                      | auf gebührenpflichtigen Parkplätzen<br>(Gemeinde Kössen gemeinsam mit dem<br>Tourismusverband Kaiserwinkl) | 3,00   | 8% | 3,24 €            | 3,00 €   |
|                                                            | Inkl. Strafgebühr                                                                                          | 15,00  | 8% | 16,20 €           | 15,00 €  |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Mülltonnen *</b>                                        | 120-Liter-Restmülltonne                                                                                    | 54,00  | 8% | 58,32 €           | 58,00 €  |
|                                                            | 240-Liter-Restmülltonne                                                                                    | 68,00  | 8% | 73,44 €           | 73,00 €  |
|                                                            | 120-Liter-Biomülltonne                                                                                     | 54,00  | 8% | 58,32 €           | 58,00 €  |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Meldeblöcke</b>                                         |                                                                                                            | 7,00   | 8% | 7,56 €            | 8,00 €   |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Hausnummernschilder</b>                                 | Kostenersatz pro Schild                                                                                    | 36,00  | 8% | 38,88 €           | 38,00 €  |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Schneeräumbeitrag</b>                                   | je betroffenem Gebäude                                                                                     | 89,00  | 8% | 96,12 €           | 105,00 € |
|                                                            |                                                                                                            |        |    |                   |          |
| <b>Stundensätze für Leistungen des Gemeindebautrupps *</b> |                                                                                                            |        |    |                   |          |
|                                                            | Gemeindearbeiter                                                                                           | 56,78  | 8% | 61,32 €           | 61,32 €  |
|                                                            | Unimog (mit Mann)                                                                                          | 99,68  | 8% | 107,65 €          | 107,65 € |
|                                                            | Walze (ohne Mann)                                                                                          | 36,06  | 8% | 38,94 €           | 38,94 €  |
|                                                            | Kehrmaschine (mit Mann)                                                                                    | 92,81  | 8% | 100,23 €          | 100,23 € |
|                                                            | Traktor mit Anhänger (mit Mann)                                                                            | 99,68  | 8% | 107,65 €          | 107,65 € |
|                                                            | Lader (mit Mann)                                                                                           | 100,78 | 8% | 108,85 €          | 108,85 € |

\* Beträge inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuern

Alle rot eingefärbten Beträge sind erhöht im Vergleich zum letzten Jahr, alle schwarz eingefärbten Beträge sind gleich geblieben.

Die aktuellen Tagesätze für Klienten im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt gelten weiterhin bis zur Beschlussfassung neuer Tagesätze nach Bewilligung der Tagsatzkalkulation durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

Die aktuellen Gebühren für Kindergarten, Kinderkrippe und Hort gelten bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sie werden im kommenden Frühjahr für das nächste Kindergartenjahr vom Gemeinderat neu beschlossen.

## 8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister gibt die neuen Termine für die Gemeinderatssitzung und Gemeindevorstandssitzung für das Kalenderjahr 2023 bekannt und wird den Gemeinderäten dieser Terminplan per E-Mail übermittelt.

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser berichtet über die stattgefundene Buchvorlesung von Martin Kerschbaumer und informiert über das geplante Zsommkemma im Advent. In diesem Zusammenhang wird die Herbergssuche am 17.12.2022 erwähnt, bei der im Anschluss das Zsommkemma im Advent beim Gemeindeamt stattfinden wird.

GR Alexander Lechthaler berichtet über zwischenzeitlich durchgeführte Sportveranstaltungen und dabei erzielte sportliche Erfolge und gewonnene Medaillen.

GR Emanuel Daxer informiert über die für den 08.12.2022 im Gemeindeamt geplante Vernissage, mit der die neue Kunstaussstellung im Gemeindehaus eröffnet wird.

Ersatzgemeinderätin Stephanie Hörfarer weist auf die am 02.12.2022 mit Beginn um 14:00 Uhr vorgesehenen Adventfeier der Senioren im VZK hin.

GR Hans Knoll gibt Einblicke in die für den 17.12.2022 geplante Herbergssuche und ersucht um zahlreiche unterstützende Einbindung von Mitgliedern des Gemeinderates. Zudem informiert er über die für den 26.11. geplante Eröffnung des Eislaufplatzes.

## 9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste GR-Sitzung für den 21.12.2022 sowie die nächste GV-Sitzung für den 12.12.2022 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr vorgesehen sind. Weiters gibt Bürgermeister Reinhold Flörl erste Einblick in die Budget-Gestaltung für das Kalenderjahr 2023.

GR Andreas Heim berichtet über den geplanten Erwerb einer speziellen DJI-Drohne, die künftig in Katastrophenfällen (Lawinenkommission, Bergrettung), zu landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Rehkitzsuche vor geplanten Mäharbeiten) und auch für die ortsansässige Jägerschaft eingesetzt werden soll. Zudem wurde anhand eines Kurzfilms dem Gemeinderat Einblicke in mögliche Einsatzgebiete dieser speziellen DJI-Drohne gewährt. Die Anschaffungskosten werden mit rund EUR 14.000,-- veranschlagt.

Auf Frage von GR Johann Koch inwieweit ein Blackout-Plan für die Gemeinde Kössen unter Einbindung der Bevölkerung besteht, teilt Bürgermeister Reinhold Flörl mit, dass das Szenario eines Blackouts bereits im Zuge der tourlich stattfindenden Gemeindefeinsatzleitungs-Besprechungen erörtert worden ist. Eingebunden bei diesen Gemeindefeinsatzleitungs-Besprechungen sind Gemeinderatsmitglieder, Gemeindefeinsatzleiter, FFW-Kössen, FFW-Bichlach, Polizeiinspektion Kössen, Rotes Kreuz, Bergrettung, Wasserrettung Walchsee, Lawinenkommission und die ortsansässigen Ärzte.

Bürgermeister Reinhold Flörl weist daraufhin, dass das Land Tirol sich federführend mit der Gefahr eines Blackouts auseinandersetzt und präventiv auch alle Tiroler Gemeinden informiert. Laut Information des Landes Tirol hat der Netzbetreiber (Austrian Power Grid) Anfang November 2022 einen Stresstest durchgeführt und resultierend daraus die Gefahr eines Blackouts in Österreich im Winter 2022/2023 als nicht erhöht eingestuft.

Nichtsdestotrotz gibt es auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene gezielte Präventivmaßnahmen um auch auf derartige Ausfälle zu reagieren und die Auswirkungen zu minimieren. So wurden bereits systemrelevante Einrichtungen der Gemeinde Kössen derart adaptiert, dass diese direkt mit einem Notstromaggregat versorgt werden können. Der Fokus liegt dabei insbesondere in der Aufrechterhaltung der Kommunikationsfähigkeit, der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Auf Frage von Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser teilt GR Adam Aigner mit, dass die farbliche Akzentuierung des erhöhten Betonstreifens beim Brückengeländer der Bruckwirtsbrücke ausschließlich der Verbesserung der Schneeräumung dient.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:05 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl